

RS Vwgh 2002/1/31 2001/15/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/14/0156 E 18. März 1986 RS 4

Stammrechtssatz

Die Frage, ob Ausbildungskosten oder Fortbildungskosten vorliegen, ist jeweils in bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen zu beantworten. Was für den einen Beruf erst Anstrebenden Berufsausbildung ist, kann für den bereits Berufstätigen Berufsf Fortbildung sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001150098.X03

Im RIS seit

23.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at